



Satzung der Gemeinde Etzenricht über die Schaffung und Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Gold

Die Gemeinde Etzenricht erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Etzenricht kann natürlichen Personen in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um das Ansehen der Gemeinde Etzenricht und das Allgemeinwohl ihrer Bürger als Ausdruck des Dankes und sichtbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Silber und Gold verleihen.

§ 2

Die Bürgermedaillen können an Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer und an auswärtige Personen verliehen werden.

Gleichzeitig mit der Medaille erhält die geehrte Person eine Urkunde der Gemeinde Etzenricht.

§ 3

Die Medaille in Silber kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

Die zu ehrende Person muss

1. Mindestens 12 bis 15 Jahre Vorsitzender eines sporttreibenden oder eines der Kultur dienenden Vereins sein oder gewesen sein;
2. Mindestens 20 bis 25 Jahre aktive Mitarbeit in einer Vorstandschaft (2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Abteilungsleiter, usw.) geleistet haben;
3. Mindestens 18 Jahre Mitglied des Gemeinderates sein oder gewesen sein und zusätzlich in einem anerkannten Verein eine Funktion ausgeübt haben;
4. mit der Verleihung einverstanden sein.



§ 4

Die Medaille in Gold kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

Die zu ehrende Person muss

1. mindestens 30 bis 35 Jahre Vorsitzender eines sporttreibenden oder eines der Kultur dienenden Vereins sein oder gewesen sein;
2. mindestens 40 bis 50 Jahre in Vereinsvorstandschaften tätig gewesen sein (Funktionen in mehreren Vereinen und Verbänden werden zusammengezählt);
3. mindestens 30 Jahre Mitglied des Gemeinderates sein oder gewesen sein und zusätzlich in einem anerkannten Verein eine Funktion ausgeübt haben;
4. mit der Verleihung einverstanden sein.

§ 5

Als sporttreibender oder der Kultur dienender Verein werden für die Verleihung der Medaillen anerkannt:

Sportverein, Tennisclub, Blaskapelle, Gesangverein, Laienspielgruppe, Oberpfälzer Waldverein, Siedlergemeinschaft, Schützengesellschaft, Feuerwehr, Parteien und Wählergruppen u. dgl.

Verantwortliche Tätigkeiten in folgenden Organisationen können ebenfalls berücksichtigt werden:

Kath. Arbeiterbewegung (KAB); Kirchenrat, Pfarrgemeinderat, Leiter eines Posaunenchores bzw. Kirchenchores u. dgl.

§ 6

Der Gemeinderat kann in Abweichung von festgelegten Bedingungen im Einzelfall über eine Verleihung entscheiden.

§ 7

Vorschläge zur Verleihung der Medaillen können nur von den Mitgliedern des Gemeinderates und von Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Die Vorschläge sind eingehend schriftlich zu begründen.



§ 8

Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat nach Eingang des Vorschlags in nichtöffentlicher Sitzung. Die Medaille wird verliehen, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates zustimmen.

§ 9

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den 1. Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Sitzung.

§ 10

Erweist sich ein Inhaber der Medaille als nicht würdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Ehrung widerrufen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates erforderlich.

§ 11

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE ETZENRICHT

Etzenricht, den 11.08.1993

Dorner
1. Bürgermeister

Eingearbeitete Änderungen:

1. Änderung vom 15.10.2002